

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Sammelanschrift
- Siehe Verteiler -



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de

24-8217.2-12/15
Herr Rahn

Telefon / Fax
0981 53-
1398 / 5398

Erreichbarkeit
Promenade 27
Zi. Nr. 444

Datum
30.09.2015

Geplante Errichtung eines Fachmarktzentrams „AischPark Center“ in Höchststadt a. d. Aisch (Landkreis Erlangen-Höchststadt); Einleitung eines Raumordnungsverfahrens

Anlage:
Verfahrensunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. AischPark Center GmbH mit Sitz in Bamberg will im Osten von Höchststadt a. d. Aisch ein Fachmarktzentrum mit einer Gesamtverkaufsfläche von 16.150 m² errichten. Das geplante Fachmarktzentrum östlich des Umspannwerkes und südlich des Kieferndorfer Weges soll 25 Einzelhandelsgeschäfte umfassen, darunter einen Lebensmittel-Vollsortimenter, einen Lebensmitteldiscounter, einen Getränkemarkt, außerdem einen Gartencenter, eine Apotheke und diverse Fachmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten (u. a. Bekleidung, Elektronik, Heimtextilien, Drogeriewaren, Sportartikel, Schuhe). Außerdem sind Gastronomie- sowie Dienstleistungsbetriebe vorgesehen. Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Verfahrensunterlagen.

Die Regierung von Mittelfranken wird die Verfahrensunterlagen gleichzeitig auf ihrer Internetpräsenz www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ einstellen.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit zu einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme bis zum
20.11.2015

Das Raumordnungsverfahren hat die grundsätzliche Frage zum Inhalt, ob das Vorhaben unter überörtlichen raumbedeutsamen Gesichtspunkten mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes in Einklang steht, welche konkurrierenden räumlichen Belange dem Vorhaben ggf. entgegenstehen bzw. mit welchen Maßgaben etwaige Bedenken oder Einwendungen ausgeräumt werden können. Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Hinweis an die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden:

Die beteiligten Gemeinden werden gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, ein Exemplar der Unterlagen spätestens zwei Wochen nach Zugang während eines angemessenen Zeitraums von höch-

tens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung soll darauf hingewiesen werden, dass Äußerungen bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist bei der Kommune oder bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich oder elektronisch abgegeben werden können. Gleichzeitig werden die Gemeinden gebeten darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen unter der o.a. Internetadresse bei der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden können. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt (Art. 25 Abs. 5 Satz 5 BayLplG).

Wir bitten, der Regierung von Mittelfranken über den Vollzug der Auslegung zu berichten und etwaige Äußerungen der Öffentlichkeit beizufügen. Die Gemeinde kann hierzu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen



R a h n
Oberregierungsrat